



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



zur Weiterleitung an:
für die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat und Kommunales des
Landtags Nordrhein-Westfalen

21. März 2023

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 24. März 2023**

hier: Übersendung eines Berichtes „Sachkundenachweis für kommunale
Vertreter in Aufsichtsräten nach § 113 Absatz 6 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte
um Weiterleitung.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 24. März 2023

Sachkundenachweis für kommunale Vertreter in Aufsichtsräten nach § 113 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) ist § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) um eine Regelung ergänzt worden, nach der Vertreterinnen und Vertreter einer Kommune in kommunalen Unternehmen über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen und sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden haben.

Das in § 113 Absatz 6 GO NRW (neu) geregelte Sachkundeerfordernis bezieht sich auf die gesamte Bandbreite zulässiger kommunalwirtschaftlicher Betätigung und auf sämtliche in § 113 Absatz 1 GO NRW genannten Gremien wie Beiräte, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dementsprechend sehr unterschiedlich sind die Anforderungen, die sich an die Sachkunde und Erfahrung der kommunalen Vertreter mit Blick auf die Entsendung in ein konkretes kommunales Unternehmen bzw. Gremium stellen. Zu berücksichtigen sein können etwa der Unternehmenszweck und die Art der Geschäftstätigkeit, die Höhe der erzielten Umsätze oder mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risiken. Hinzukommen Vorerfahrungen und Kenntnisse, die kommunale Vertreter aus der Ausbildung, aus dem Beruf oder aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie aufgrund sonstiger Lebenserfahrung für die Ausübung des kommunalen Mandats und die Entsendung in ein entsprechendes Gremium oder Organ eines kommunalen Unternehmens mitbringen.

Deshalb kann nur anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls bewertet werden, ob eine Person aufgrund ihres bisherigen Lebenslaufs bereits die erforderliche Erfahrung und Sachkunde für das konkret in Rede stehende kommunale Unternehmen und Gremium aufweist oder ergänzende Kenntnisse möglichst zu Beginn der Entsendung durch entsprechende Fortbildungen zu erwerben sind. Mit Blick auf diese Vielgestaltigkeit hat der Gesetzgeber die Begriffe der „erforderlichen betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde“ bewusst allgemein gehalten und auslegungsfähig formuliert,



um den vielfältigen Beteiligungskonstellationen gerecht zu werden (vgl. LT-Drs.-Nummer 17/16929, Seite 4) und den entsendenden kommunalen Vertretungen einen weiten Beurteilungsspielraum zu belassen.

Folgerichtig und konsequent hat der Gesetzgeber auch darauf verzichtet, die Entsendung eines kommunalen Vertreters an einen formalisierten Sachkundenachweis zu knüpfen. Die Landesregierung schließt sich in Umsetzung dieses durch den Landesgesetzgeber gesetzten Rahmens der dahinterliegenden Intention des Landtags an. Entsprechend soll der Beurteilungsspielraum der kommunalen Vertretungen bei der Entsendung kommunaler Vertreter in die Organe und Gremien kommunaler Unternehmen nicht durch Vorgaben über das vom Gesetzgeber mit der Änderung des § 113 GO NRW als notwendig erkannte Maß hinaus eingeeengt werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Zuge der Kommunalwahl 2025 und der sich anschließenden Neubildung entsprechender Gremien rechtzeitig auf die Kommunen zugehen, um über § 113 Absatz 6 GO NRW zu informieren.